

Prof. Dr. Claudio Mignone (Genua)

Die gegenwärtigen und künftigen Rechtsgrundlagen des italienischen Universitätssystems

Dienstag, 25. Mai 2010



Die universitäre Welt in Italien durchlebt aktuell grundlegende Reformzeiten. Im Rahmen der Vortragsreihe „laboratorium lucernaiuris“ hat Prof. Claudio Mignone, Professor für Verwaltungsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Genua und Experte für die Schul- und Universitätsgesetzgebung, die wichtigsten politischen und rechtlichen Reformziele vorgestellt und kritisch kommentiert. Die italienische Regierung hat 2009 eine tiefgreifende Reform der staatlichen Verwaltung angestossen. Die staatlichen Universitäten sind davon nicht unberührt geblieben. Die neue Rechtslage bedarf gemäss Mignone einer präzisen Analyse ausgehend von zwei verschiedenen Perspektiven: derjenigen des Verwaltungsrechts, aber auch derjenigen des erfahrenen Universitätsprofessors, um die potentiellen Auswirkungen der Reform tatsächlich voraussehen zu können.

Die exorbitanten Kosten und die konstante Geldverschwendung innerhalb der italienischen Verwaltung haben die Regierung dazu genötigt, eingreifende Erneuerungen vorzunehmen. Unter Federführung von Minister Renato Brunetta wurde eine Reform angestossen, die die öffentliche Anstellung nach Möglichkeit an die privatrechtliche Anstellung angleichen soll; in Bewerbungsverfahren wird die Auswahl der besten Kandidaten angeordnet und gleichzeitig soll den besten Beamten und Angestellten das Gehalt sowie durch Arbeitsprämien ihre Motivation erhöht werden.

Die staatlichen Universitäten sind als administrative staatliche Einheiten ebenfalls von den Verwaltungsreformen betroffen. Die gesetzliche Grundlage hat diesbezüglich die Reform der Bildungsministerin Gelmini geschaffen, die den neuen Konzepten der „Riforma Brunetta“ folgt und die u.a. zu folgenden Neuerungen führen soll: die Hochschulautonomie soll aufgewertet, aber gleichzeitig die akademischen Strukturen vereinfacht werden; die Leistungsevaluationen müssen einer höhere Bedeutung erhalten und auf deren Ergebnisse können die Gehaltserhöhungen und Arbeitsprämien nur denjenigen Dozenten gewährt werden, die ihre Pflichten sehr gut erfüllt haben. Ausserdem sollen nur diese Dozenten die Möglichkeit haben, Mitglieder einer Berufungskommission zu sein.

Eine erste Veränderung bewegt sich also im Bereich der Gehälter der Angestellten der Universitäten. Dies ist aber nicht leicht durchzuführen: In Italien stehen die Professoren und Assistierenden an den staatlichen Universitäten in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, das einen erhöhten

arbeitsrechtlichen Schutz bietet. Dank eines „provisorischen“ Gesetzes, das von den Reformen unberührt blieb, ist nämlich die Forschungsfreiheit durch die Unabsetzbarkeit von Professoren und Assistierenden gewährleistet. Jedes Anreizsystem scheint hier also Fehl am Platz zu sein. Das bedeutet, dass in den Universitäten ein zweigleisiges System geschaffen wird, da die (Verwaltungs-)Beamten in das neue Anstellungssystem eingegliedert sein werden, die Professoren und Assistierenden hingegen nicht. Diese „Baroni-Systeme“ ist der Politik ein Dorn im Auge, weshalb neue Gesetzesänderungen in nächster Zeit nicht ausgeschlossen sind.

Um die staatlichen Universitäten an das neue Verwaltungskonzept von staatlichen Einrichtungen anzupassen und mehr Effizienz zu garantieren, beinhaltet die „Riforma Gelmini“ auch Neuigkeiten im Rahmen der Struktur und der Leitung solcher Institutionen. Zum einen soll mittels der Erneuerung der Entscheidungsstruktur die Macht der Professoren herabgesetzt werden, indem dem Verwaltungsrat der jeweiligen Universität eine höherer Stellung gegenüber dem Senat eingeräumt wird. Die heftigsten Diskussionen haben sich im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung dieses Gremiums entwickelt: einerseits wollte man ein Organ schaffen, das ausschliesslich von externen Personen zuzüglich dem Rektor besetzt wird; andererseits wollte man aber die Unterrichts- und Forschungsfreiheit gewährleisten und somit die Beteiligung von internen Professoren an Senat und Verwaltungsrat beibehalten, was ausserdem auch vom italienischen Verfassungsgericht mehrmals statuiert wurde. Derzeit wird diese zweite Lösung bevorzugt, die diesbezügliche politische Diskussion ist aber noch nicht beendet.



Zum anderen soll die Beteiligung der Fakultäten an den universitären Entscheidungsgremien grundlegend geändert werden: die Fakultätslandschaft soll ausgedünnt werden, indem neue Schools mehrere Fakultäten in sich vereinigen und deren Stellung einnehmen werden. Die Fachbereiche werden innerhalb der Schools in „Dipartimenti“ gegliedert, damit so die Beteiligung der Professoren, Studierenden und Angestellten gewährleistet wird. Der Senat wird darauf aufbauend durch Vertreter der Schools und nicht mehr der Fakultäten besetzt. Die praktischen Konsequenzen dieser scheinbar rein organisatorischen Rationalisierung veranschaulicht Prof. Mignone den Anwesenden abschliessend am Beispiel der Situation seiner Heimuniversität Genua: während bspw. die medizinische Fakultät in eine eigene School umgewandelt werden soll (nicht zuletzt auf Bestreben des aktuellen Rektors, der Mediziner ist), sollen viele geisteswissenschaftliche Fakultäten (so etwa Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie) fortan zusammen eine School bilden. Die vordergründig rein organisatorische Reform impliziert somit gleichzeitig essentielle Machtverschiebungen innerhalb der bestehenden universitären Landschaft.

Dank einer Verfassungsbestimmung hat jedoch jede staatliche italienische Universität das Recht, die „Riforma Gelmini“ in den eigenen Statuten umzusetzen; das letzte Wort ist somit (noch) nicht gesprochen.

(Filippo Contarini)